
Reglement über die Schulkonferenz

Grundlagen

¹ Die rechtliche Grundlage bilden das Personal- und Besoldungsreglement für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen, SRSZ 145.112, das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, und die Mittelschulverordnung, SRSZ 623.111.

Zielsetzung

¹ Die Schulkonferenz der Kantonsschule Ausserschwyz ist ein pädagogisches und schulorganisatorisches Gremium, in welchem die Lehrpersonen und Vertreter des Schülerschaftsrates die gymnasiale Bildung in ihrem Kompetenzbereich sicherstellen und weiterentwickeln.

1. Teilnahme

¹ Zur Teilnahme an der Schulkonferenz sind verpflichtet:

- alle Lehrpersonen,
- mindestens zwei Mitglieder (maximal alle) aus dem Vorstand des Schülerschaftsrates oder eine von ihm bestimmte Zweierdelegation,
- alle Mitglieder der Schulleitung.

² Die zur Teilnahme Verpflichteten, die an einer Konferenz nicht anwesend sein können, entschuldigen sich vorgängig bei der Rektorin bzw. Rektor.

³ Lehrpersonen, die eine Stellvertretung innehaben, und die Mitarbeitenden sind zur Teilnahme eingeladen.

⁴ Zu ausgewählten Traktanden können zusätzliche Fachpersonen oder Behördenmitglieder eingeladen werden. Die Traktandenliste muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.

⁵ Ausgewählte Traktanden können auch nur innerhalb der Lehrerschaft besprochen werden. Die Traktandenliste muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.

2. Stimmrecht

¹ An der Schulkonferenz sind nur die zur Teilnahme Verpflichteten stimmberechtigt, dies jeweils mit einer Stimme pro Person.

² Der Schülerschaftsrat hat eine Stimme pro Person. Die maximale Stimmenanzahl darf die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.

³ Zur Ermittlung der Abstimmungsergebnisse werden aus dem Kreis der Stimmberechtigten zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler gewählt.

⁴ Abstimmungen können mit offenem Handmehr oder auf Antrag von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

3. Einberufung

¹ Die ordentliche Schulkonferenz wird durch die Rektorin bzw. den Rektor einberufen. Die Termine werden in der Regel Anfang des Schuljahres mitgeteilt.

² 1/3 der zur Teilnahme Verpflichteten kann die Einberufung einer ausserordentlichen Schulkonferenz schriftlich bei der Rektorin bzw. beim Rektor verlangen. Alle Teilnehmenden erhalten eine Woche vor der Schulkonferenz folgende Unterlagen:

- Traktandenliste,
- Informationen, welche für die Meinungsbildung notwendig sind.

4. Anträge

¹ Anträge zur Änderung der Traktandenliste, wie Streichung oder Ergänzung eines Traktandums, müssen der Rektorin bzw. dem Rektor schriftlich mit den notwendigen Grundinformationen und Begründungen eingereicht werden.

² Der Antrag muss spätestens am Mittag des Vortages der Konferenz der Rektorin bzw. dem Rektor vorliegen.

³ Vom Antragsrecht können alle zur Teilnahme Verpflichteten Gebrauch machen.

5. Vernehmlassungen und Diskussion komplexerer Geschäfte

¹ Für komplexere Vorlagen wird vor der Schulkonferenz eine Vernehmlassung durchgeführt, deren Ergebnisse spätestens am Mittag des Vortags der Konferenz veröffentlicht werden. Zu den Unterlagen, die für ein solches Verfahren bereitgestellt werden, gehören gegebenenfalls konkrete Hinweise darauf, welche substantiellen Änderungen eine neue Vorlage gegenüber bisherigen Regelungen bringt. An der Konferenz bilden die Vernehmlassungsantworten die Grundlage einer Diskussion. Änderungsvorschläge in Vernehmlassungsantworten werden zur Abstimmung gebracht. Punkte, die im Verlauf einer Diskussion zum selben traktandierten Sachgeschäft neu zur Debatte stehen, sind ebenfalls zur Abstimmung zugelassen.

² Die Vernehmlassungsfrist beträgt in der Regel einen Monat.

6. Vorsitz

¹ Die Rektorin bzw. der Rektor oder der von ihr bzw. ihm bestimmte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter führt den Vorsitz.

7. Kompetenzen

¹ Die Schulkonferenz behandelt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen alle Fragen der pädagogischen Bildung, welche die Schule betreffen.

² Die Schulkonferenz befindet über Sachgeschäfte, die schulintern geregelt werden müssen und die, im Rahmen der rechtlichen Grundlagen, weder der Schulleitung noch der vorgesetzten Behörde vorbehalten sind.

³ Zur Bearbeitung von Sachfragen kann die Schulkonferenz die Bildung von schulinternen Kommissionen oder Arbeitsgruppen beschliessen, deren Auftrag formulieren und Vertreter aus den zur Teilnahme Verpflichteten wählen.

8. Informationen

¹ Die zur Teilnahme Verpflichteten werden durch die Schulleitung über pädagogische Beschlüsse der vorgesetzten Behörde und über wichtige Geschehnisse, welche die ganze Schule betreffen, informiert.

² Die zur Teilnahme Verpflichteten unterliegen der Schweigepflicht nach aussen über schützenswerte Informationen, die im Interesse der Schule liegen. Falls notwendig, werden betroffene Personen oder die Öffentlichkeit durch die Schulleitung informiert.

9. Weiterleitung von Beschlüssen

¹ Die Schulleitung ist verpflichtet, Beschlüsse der Schulkonferenz weiterzuleiten bzw. zu bearbeiten. Der Schulleitung bleibt es vorbehalten, zu den weiterzuleitenden Beschlüssen der Schulkonferenz eine ergänzende Stellungnahme abzugeben. Diese ergänzende Stellungnahme muss an der nächsten Schulkonferenz vorgelegt werden.

10. Beschlussfähigkeit

¹ Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller zur Teilnahme Verpflichteten anwesend ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen notwendig, in einer Pattsituation hat die Rektorin bzw. der Rektor den Stichentscheid.

² Beschlüsse können nur über traktandierete Geschäfte gefasst werden.

³ Eine beschlussunfähige Schulkonferenz wird ohne Beschlüsse weitergeführt. Die ausstehenden Beschlüsse müssen an der nächsten Schulkonferenz erneut traktandiert werden und dann zur Abstimmung gelangen.

11. Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Schulkonferenz und deren Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch eine Lehrperson erstellt, welche durch die Schulleitung am Anfang des Schuljahres bestimmt wird.

² Die Schulleitung kann vor der Veröffentlichung des Protokolls formelle Korrekturen anpassen lassen.

³ Das Protokoll liegt spätestens eine Woche vor der nächsten ordentlichen Schulkonferenz auf.

⁴ Die Schulkonferenz entlastet den Protokollführenden am Anfang der nächsten Schulkonferenz.

Die Schulleitung

genehmigt an der Schulkonferenz vom 22. Juni 2009,
revidiert an der Schulkonferenz vom 30. Juni 2014.